

# Hygieneschutzkonzept

Waldkindergarten



**STOCK & STEIN**

**Wegbereiter. Wegbegleiter.**

Privater Träger

**Lisa-Maria Frankenberger**

Aufhausen 2a

94072 Bad Füssing

[waldkindergarten-stockstein.de](http://waldkindergarten-stockstein.de)

[info@waldkindergarten-stockstein.de](mailto:info@waldkindergarten-stockstein.de)

08537 9193700

017676532510

## **Inhalt:**

1. **Hygienemanagement und Verantwortlichkeit**
2. **Basishygiene**
  - 2.1 Sicherheitsanforderung an den Bauwagen und den Wald
  - 2.2 Reinigung und Desinfektion
    - A) *Handhygiene*
    - B) *Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände*
    - C) *Bekleidung, Wäschehygiene*
  - 2.3 Umgang mit Lebensmitteln
  - 2.4 Sonstige hygienische Anforderungen
    - A) *Abfallbeseitigung*
    - B) *Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung*
    - C) *Wasser*
    - D) *Toiletten*
3. **Notfall**
  - 3.1 Erste Hilfe / Zeckenbiss
  - 3.2 Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“
  - 3.3 Vergiftungen
  - 3.4 Umgang mit Arzneimitteln
4. **Gesundheitliche Anforderungen (§ 34 IfSG)**
  - 4.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
  - 4.2 Kinder
  - 4.3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht
5. **Belehrung (§35 IfSG)**
  - 5.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
  - 5.2 Kinder, Eltern
6. **Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**
  - 6.1 Wer muss melden?
  - 6.2 Information der Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten
  - 6.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung
7. **Anforderungen nach der Biostoffverordnung**
  - 7.1 Gefährdungsbeurteilung
8. **Sondermaßnahmen bei Auftreten von Durchfallerkrankungen**
9. **Sondermaßnahmen bei Auftreten von Kopfläusen**
10. **Sondermaßnahmen bei Auftreten von Krätze**

## Anlagen

- Anlage 1** Hygiene- und Desinfektionsplan
- Anlage 2** Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
- Anlage 3** Kopfläuse was tun?
- Anlage 4** Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG: Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
- Anlage 5** Belehrung gemäß § 35 IfSG: Merkblatt für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen
- Anlage 6** Belehrung gemäß § 43 Abs.1 IfSG: Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln
- Anlage 7** Meldepflichtige Infektionskrankheiten
- Anlage 8** Coronabezogener Rahmenhygieneplan
- Anlage 9** Schutzraum
- Anlage 10** Bewegungsraumkonzept

## Hygieneschutzkonzept

### 1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Einrichtungsleitung des Waldkindergartens Stock & Stein, sowie das pädagogische Personal tragen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nehmen die Verantwortung durch Übertragung der Anleitung an den und Kontrolle der Gesamtleitung wahr.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Belehrung des Personals nach § 35 IfSG bei Arbeitsaufnahme (wird alle 2 Jahre wiederholt). Die Belehrung erfolgt mündlich und es wird auf die Internetseite vom RKI verwiesen
- Belehrung des Personals nach Lebensmittelhygienerecht nach § 34 IfSG bei Arbeitsaufnahme (wird jährlich wiederholt)
- Einweisung in das Hygieneschutzkonzept erfolgt bei Arbeitsaufnahme sowohl 1 x jährlich
- Bei Änderungen im Hygieneschutzkonzept ist das Personal und die Eltern unverzüglich darauf hinzuweisen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Das Hygieneschutzkonzept ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig, mindestens jährlich, sowie bei Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten im Bauwagen offen einsehbar. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die **Belehrung** wird schriftlich zu dokumentiert.

### 2. Basishygiene

#### 2.1 Sicherheitsanforderung an den Bauwagen und den Wald

- Für den Bauwagen mit Ofen liegt ein Feuerschutzkonzept vor
- Der Ofen steht auf einer feuerfesten Platte und hat am Ende des geknickten Ofenrohres ein Funkenschutzgitter, zumal wird er so abgetrennt, dass er für die Kinder unzugänglich ist.
- Der Ofen wird regelmäßig vom Kaminkehrer kontrolliert
- Bei Sturmwarnung oder sonstigen drohenden Gefahren wird der Wald nicht betreten. Die Eltern werden am Vorabend informiert, dass die Kinder den folgenden Tag im Schutzraum betreut werden – die Eltern bringen ihre Kinder zu Kindergartenbeginn zum Schutzraum
- Bei eventuellem Schimmelbefall werden sofort geeignete Gegenmaßnahmen getroffen
- Die häufig von den Kindern besuchten Plätze werden regelmäßig nach Gefahrenquellen (z.B. Totholz...) kontrolliert, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr durch eine professionelle Forstbegehung

#### Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

- Giftpflanzen sind Bäume, Sträucher und krautige Pflanzen, deren Inhaltsstoffe beim Menschen Gesundheitsstörungen hervorrufen
- Den Kindern wird beigebracht, keine Pflanzen aus dem Wald zu essen  
Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Giftpflanzen gegessen oder berührt werden

- Das Personal wird angewiesen, sich ausführlich über die heimischen Giftpflanzen zu informieren. Entsprechende Literatur wird bereitgestellt. Weiterhin wird der Wald 1 x jährlich von Kräuterpädagog\*innen gemeinsam mit den Pädagog\*innen inspiziert
- Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile: Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall
- Weitere Symptome (je nach Pflanzenart): trockene Mundschleimhaut, Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen, Haut- und Schleimhautreaktionen.
- Nach Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome unverzüglich 112 oder eine Giftinformationszentrale ( 089 / 19240) anrufen (Symptome schildern, ggf. Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen) → Umgehend Artbestimmung einleiten (Kräuterpädagog\*innen)

### **Vermeidung einer Infektion mit Borreliose und FSME durch Zecken**

Zeckenbisse können Infektionen wie Borreliose und FSME übertragen. Um dies zu vermeiden sind durch die Eltern geeignete Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Der Waldkindergarten stellt dafür auf der Homepage / im Intranet entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.

Sinnvolle Präventions-Maßnahmen können sein:

- langärmlige Kleidung, die Hose in die Socken stecken, sowie eine Kopfbedeckung
- helle Kleidung
- Sensibilisierung der Kinder für das Krabbeln auf der Haut
- Das pädagogische Personal achtet darauf, dass die Kinde nicht im hohen Gras spielen
- Nutzung von Kokosfett, Kreuzkümmel
- Zecken werden als Erste-Hilfe-Maßnahme entweder sofort entfernt (vorab schriftliche Einverständniserklärung der Eltern) oder die Eltern werden unverzüglich informiert
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, die Kinder nach dem Kindergarten umzuziehen (Zecken wandern auch Stunden über den Körper) und gründlich auf Zecken zu durchsuchen (vor allem an allen dünnen Hautstellen sowie dem Haaransatz)
- Die Eltern werden beim Aufnahmegespräch schriftlich und mündlich auf die die FSME-Impfung hingewiesen

### **Vermeidung einer Infektion mit dem Fuchsbandwurm**

Zum Schutz vor dem Fuchsbandwurm dürfen die Kinder nichts vom Waldboden essen, keine toten Tiere anfassen und müssen vor dem Essen gründlich die Hände waschen. Das Personal ist für die Einhaltung verantwortlich.

## **2.2 Reinigung und Desinfektion**

- Hände und benutzte Gegenstände werden regelmäßig gereinigt
- Die gezielte Desinfektion ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden für die Kinder unzugänglich in Regalen / Schränken gelagert
- Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.
- Reinigungs- und Desinfektionspläne werden offen zugänglich im Bauwagen bereitgestellt

### *A) Händehygiene*

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- Zum Händewaschen benutzen wir einen Wasserkanister mit Wasserauslass, der täglich mit frischem Wasser befüllt wird. Zudem besitzt er eine große Öffnung zum Austrocknen und zur Reinigung. Des Weiteren benutzen wir die Flüssighandseife von Ecover – diese beruht auf pflanzenbasierten Inhaltsstoffen und ist daher biologisch abbaubar. Die Kinder und Erwachsenen benutzen einen kontaktlosen Seifenspender, welcher die Seife über einen Sensor ausgibt. Der Wasserauslass wird nur vom Personal geöffnet.
- Der Wasserkanister steht auf einem standfesten Podest
- Ein kleinerer Wasserkanister und die biologisch abbaubare Seife werden auch während Ausflüge in den Wald mitgeführt (mit Hilfe eines Leiterwagens)
- Jedes Kind und jeder Angestellte hat sein eigenes Handtuch, welches regelmäßig zu Hause bei 60 °C gewaschen wird, dieses wird zur Erkennung mit einem Karabiner am eigenen Rucksack befestigt.
- Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:

- Sichtbare grobe Verschmutzungen (z.B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu entfernen
- Händereinigung mit Flüssigseife
- Desinfektion (Desinfektionsmittel von Sterilum) 3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen
- Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden
- Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen

#### **Personal:**

- Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen:
  - nach jeder Verschmutzung,
  - nach Toilettenbenutzung,
  - vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
  - vor der Einnahme von Speisen und Getränken,
  - nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden
  - und nach Tierkontakt
- Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich
  - nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen z.B. nach Toilettenbenutzung durch die Kinder
  - Wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach ablegen der Handschuhe desinfiziert / hygienisch entsorgt werden
- Die prophylaktische Händedesinfektion ist erforderlich
  - vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.Ä.
  - Mittel zur Händedesinfektion stehen für Kinder unzugänglich, im Bauwagen bereit. Des Weiteren wird ein Mittel auch bei Ausflügen in den Wald mitgeführt

## Kinder:

- Jedes Kind erlernt eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik
- Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen:
  - nach starker Verschmutzung,
  - nach der Toilettenbenutzung,
  - nach Kontakt mit Tieren
  - vor der Zubereitung von Lebensmitteln
  - vor der Essenseinnahme
- Die Benutzung von Händedesinfektionsmittel bei Kindern ist nur bei Verunreinigung durch infektiöses Material zulässig. Kinderhände dürfen nie prophylaktisch desinfiziert werden.

### *B) Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände*

Großräumige Flächendesinfektionen und Sprühd desinfektionen erfolgen mit dem Desinfektionsreiniger der Marke Novadur. Flächenreinigungen erfolgen mit der Neutralseife von Hakawerk. (Alle biologisch abbaubar)  
Bevor geputzt wird, muss alles aufgeräumt werden. Dabei helfen auch die Kinder

- Folgende Grundsätze sind bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu berücksichtigen:
  - Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge)
  - Kinder dürfen abwechselnd beim Putzen helfen
  - Bei Desinfektionsarbeiten helfen die Kinder nicht und verlassen den Bauwagen bzw. Teil des Bauwagens für diesen Zeitraum
  - Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind Handschuhe zu tragen
  - Wischlappen werden von den Pädagogen\*innen regelmäßig bei 60° gewaschen
  - Putzutensilien werden für die Kinder unzugänglich im Bauwagen gelagert
  - Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden
  - Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften
- Der Reinigungsrhythmus wird dem Aushangsplan entnommen
- Bei sichtbarer Verschmutzung wird sofort gereinigt

Für die routinemäßige Reinigung bzw. Desinfektion gelten folgende Orientierungswerte:

- Der Boden des Bauwagens ist mindestens vierteljährlich feucht zu wischen
  - Oberflächen von Einrichtungen (z.B. Garderobe, Bollerwagen) werden wöchentlich gereinigt, bei Verschmutzung sofort
  - Gebrauchsgegenstände (z.B. Seesäcke mit Kleidung) sind vierteljährlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
  - Der Toilettensitz der Komposttoilette ist täglich und bei Verschmutzung sofort zu reinigen und zu desinfizieren
  - Der Fäkalienbehälter mit Urin und Kot darf nur vor oder nach dem Kindergartenbetrieb von Erwachsenen, die 1-x-Handschuhe tragen, geleert werden.
  - Die Fäkalien werden über den Hausmüll entsorgt
- Einmal pro Jahr ist eine **Grundreinigung** durchzuführen.
  - Eine sofortige gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z.B. Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut). Dabei wird nach Entfernung der groben Verunreinigungen eine Wischdesinfektion durchgeführt
  - Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen

*C) Bekleidung, Wäschehygiene*

- Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung getragen wird. Wobei auch dem individuellen Empfindungen des Kindes Rechnung getragen wird
- Die Kinder haben immer Wechselkleidung in ihrem Rucksack. Für den Fall, das sich ein Kind einnässt / -kötet, wird die kontaminierte Kleidung in einer Tüte verstaut, welche den Eltern mit nach Hause gegeben wird.

Was wird wie oft gewaschen?

- Handtücher (personengebunden) und Geschirrtücher mind. wöchentlich bei 60° (Personal)
- Decken, Hängematte, Matratzen, Kissen u. ä. vierteljährlich, bei Verschmutzung und sehr ansteckenden Krankheiten sofort
- Täglich werden frische Geschirrhändtücher benutzt und 1 x wöchentlich gewaschen
- Das Einsammeln und der Transport gebrauchter Wäsche erfolgt in Foliensäcken
- Mit infektiösen Ausscheidungen verunreinigte Wäsche ist mit einem desinfizierenden Waschverfahren zu reinigen

2.3 Umgang mit Lebensmitteln

- Das Frühstück bringen die Kinder selber mit. Es werden keine leicht verderblichen Speisen mitgebracht. Alles muss ungekühlt haltbar sein. (Die Eltern erhalten beim Aufnahmegespräch mündliche und schriftliche Infos)
- Ihre Getränke bringen die Kinder auch selber mit, diese wird zum Schutz vor Insekten in einer Flasche mit sogenanntem push / pull – Verschluss mitgebracht
- Das Personal achtet darauf, das nichts mehr gegessen wird, was auf den Boden fällt (dient auch zum Schutz vor dem Fuchsbandwurm)
- Beim pädagogischen Kochen wird sowohl auf die Händehygiene aller mithelfenden Personen als auch auf die Lebensmittelhygiene geachtet. Schneidebretter, Schüsseln, Töpfe und Geschirr reinigt das Personal zu Hause in der Spülmaschine
- Es werden keine leicht verderblichen Speisen serviert (z.B. mit rohen Eiern..)
- Es wird nur mit Zutaten gekocht, welche keinen Kühlschrank benötigen
- Im Bauwagen werden nur ungekühlte Lebensmittel gelagert, z.B. Gewürze, Gries, Mehl,... (in absolut dichten Behältern)
- Frische Zutaten werden an dem Tag, an dem sie verarbeitet werden vom Personal oder von den Eltern mitgebracht

2.4 Sonstige hygienische Anforderungen

*A) Abfallbeseitigung*

- Der Abfall wird streng getrennt und über den Wertstoffhof in den entsprechenden Tonnen entsorgt
- Maßnahmen der Abfallvermeidung sind:  
Die Kinder bringen ihr Frühstück und eventuell Mittagessen in Aufbewahrungsboxen und ohne zusätzliche Plastik Umverpackungen mit. Die Eltern werden darum gebeten, keinerlei Verpackungsmüll mitzugeben. Müll der so anfällt wird wieder mit nach Hause gegeben
- Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.
- Die Abfallentsorgung einschließlich der Küchenabfälle wird über geruchsdichte Müllbehälter betrieben, dass Belästigungen durch Insekten und Nagetiere vermieden werden



*B) Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung*

- Es werden keine offenen Lebensmittel gelagert, welche Insekten anlocken
- Es werden regelmäßige Befallskontrollen durchgeführt und dokumentiert
- Bei Feststellung von Schädlingsbefall ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und ein sachkundiger Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt

*C) Wasser*

- Das in der KiTa verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Die Kanister in denen das Trinkwasser gelagert wird, werden täglich gereinigt, ausgetrocknet und 1 x wöchentlich (über das Wochenende) desinfiziert
- Frischwasser wird vom Personal täglich vor Kindergartenbeginn aus dem Hauswasseranschluss der Einrichtungsleitung in den Kanister abgefüllt
- Das Personal transportiert den Kanister über das Auto zum Einrichtungsparkplatz, anschließend wird er mit einem Bollerwagen zum Kindergartengelände gebracht

*D) Toiletten*

- Die Toiletten, auch Trobolos genannt können ganzjährig im Freien genutzt werden
- Optisch erinnert sie an ein Plumpsklo – die Privatsphäre der Kinder wird gewahrt, in dem die Türe verschlossen werden kann. Als Dach dient ein wetterfestes Tageslichtdach
- Durch einer praktisch konzipierten Sitzfläche, die sowohl aufklappbar als auch feststellbar ist, kann man die Behälter des Trobolos schnell und einfach austauschen. Diese werden mit einer Tüte ausgestattet, sodass man nur die Tüte (samt Inhalt) entfernt, verschließt und dann über die Restmülltonne entsorgt

### **3 Notfall**

#### **3.1 Erste Hilfe / Zeckenbiss**

- Das Personal frisst den 1. Hilfe-Kurs zwei jährlich auf, um die darin gelernten Fähigkeiten bei Bedarf sicher und unverzüglich anzuwenden
- Bei schlimmeren Unfällen, oder wo die Schwere des Unfalls nicht eingeschätzt werden kann, ist sofort der Notarzt zu verständigen
- Für den Notfall wichtige Telefonnummern sind in der Handmappe zusammengefasst und in den Handys eingespeichert
- Rettungswagen o. Ä. können bis zum Torbogen vorfahren und dort auch wenden (wird im Vorfeld mit der Rettungsleitstelle abgesprochen)

#### **3.2 Geeignetes Erste-Hilfe-Material**

enthält gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“ GUV-I 512 „Erste-Hilfe Material“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 “Verbandkasten E”
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 “Verbandkasten C”.

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion ausgestattet. In die Verbandskästen wird zusätzlich je eine Zeckenzange / Schlinge / Pinzette gelegt, welche nach jeder Benutzung desinfiziert wird. Der große Verbandkasten befindet sich im Bauwagen. Der kleine Verbandkasten wird für Ausflüge verwendet.

Jede Erste-Hilfe-Leistung wird im Verbandbuch dokumentiert, für größere Unfälle wird ein Unfallbericht ausgefüllt.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden monatlich vom Personal durchgeführt und dokumentiert. Abgelaufenes Material wird ersetzt.

Wenn das Personal eine Zecke entfernt, wird die Bissstelle mit Kugelschreiber eingekreist, damit diese durch die Eltern beobachtet werden kann; die Eltern werden beim Abholen des Kindes darüber informiert. Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

(Weitere Informationen zur Ersten Hilfe enthalten die BGI/GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“, BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“, BGI 510 „Aushang Erste Hilfe“, BGI/GUV-I 511 „Dokumentation der Ersten Hilfe Leistung“/„Verbandbuch“)

### 3.3 Vergiftungen

• **Giftnotruf München: Tel: 089/19240**

• Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Vergiftungen:

- Entfernung der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit).
- Kein Erbrechen auslösen!
- Anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!)
- Ärztliche Behandlung organisieren
- Informationsmaterial: DGUV : "Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen"

### 3.4 Umgang mit Arzneimitteln

Arzneimittel werden nur über die Eltern verabreicht

Eine Ausnahme besteht bei einer bekannten allergischen Reaktion gegenüber Insektenstichen. In diesem Fall muss nach schriftlicher Anweisung des Arztes und der Eltern das Gegenmittel verabreicht werden. Eine weitere Ausnahme sind auch vom Arzt indizierte lebenswichtigen Medikamentengaben. Hier verabreicht das Personal nach Einweisung die Medikamente.

## **4 Gesundheitliche Anforderungen (§ 34 IfSG)**

### 4.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen solange in der KiTa keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Kindern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

### 4.2 Kinder

Für die Kinder gilt Punkt 4.1, sie dürfen die Einrichtung nicht betreten

### 4.3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in der Kita Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, die Geschäftsführung der KiTa

unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in der Anlage 7 geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen

## 5 Belehrung (§35 IfSG)

### 5.1 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Das Personal unseres Waldkindergartens ist nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von der Gesamtleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren (Anlage 5) Die Teilnehmerliste wird 3 Jahre aufbewahrt. Die Informationen hierzu werden offen zugänglich im Bauwagen gelagert.

### 5.2 Kinder, Eltern

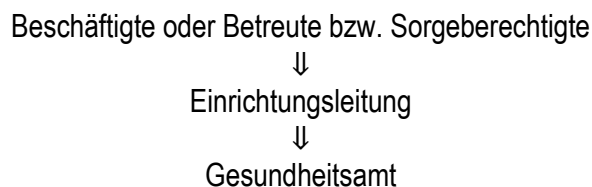
Die Sorgeberechtigten eines jeden Kindes, welche in unserer KiTa betreut werden, werden mündlich und schriftlich über die gesundheitlichen Voraussetzungen und Mitwirkungspflichten belehrt. (Anlage 4)

## 6 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

### 6.1 Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6 IfSG) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch potentiell nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (siehe Anlage7) des Waldkindergartens auf, so muss die Gesamtleitung als das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

### Meldewege nach § 8 bzw. 34 (6) IfSG (vereinfacht)



### **Meldeinhalte:**

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)

### **Maßnahmen** im Kindergarten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Erziehungsberechtigten
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

### 6.2 Information der Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der KiTa auf, so müssen ggf. durch die Gesamtleitung die Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

- Gut sichtbar angebrachter Aushang am Bauwagen
- Merkblatt mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Persönliche Gespräche mit den Eltern
- Alle Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt zu koordinieren

Informationen zu ausgewählten Infektionskrankheiten und zu einzuleitenden Maßnahmen bei Auftreten der Erkrankungen sind in Anlage 4 und 5 enthalten.

### **6.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung**

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat auf Basis der RKI-Empfehlungen eine eigene Empfehlung für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten (Anlage 2) herausgegeben.

## **7 Anforderungen nach der Biostoffverordnung**

### 7.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Waldkindergarten nimmt auch Kinder unter 3 Jahren auf. Er unterliegt der Biostoffverordnung und das Personal ist über eine erhöhte Gefährdung beim Prozess des Wickelns sowie Gegenmaßnahmen zu unterrichten.

Da zudem die Gefährdung durch bestimmte Erreger (z.B. Masern, Mumps,..) im Kindergarten höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung wird das Personal durch den Vorstand und dessen Vertreter darauf hingewiesen, ganz genau auf die im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Krankheiten zu achten. (Händehygiene,..)

Des Weiteren wird das Personal auf mögliche Schutzimpfungen hingewiesen. Die Inanspruchnahme bleibt aber in der Regel jederzeit freiwillig. Eine Ausnahme bildet der Masernschutz. Dieser muss über Impfungen oder ärztlich bestätigte Immunität nachgewiesen werden oder es muss eine medizinische auf den Einzelfall konkret bezogene Kontraindikation nachgewiesen werden.

Des Weiteren wird das Personal auf die Gefahr einer Ansteckung mit Borreliose und FSME hingewiesen und dazu angehalten, zum Schutz vor Zecken langärmelige Kleidung zu tragen, die Hose in die Socken zu stecken und sich nach Arbeitsende gründlich nach Zecken zu untersuchen.

Zum Schutz gegen den Fuchsbandwurm wird das Personal informiert, nichts aus dem Wald zu essen, keine toten Tiere anzufassen und vor den Mahlzeiten die Hände gründlich zu waschen.

## **8 Sondermaßnahmen bei Auftreten von Durchfallerkrankungen**

### **Definition Durchfall RKI : $\geq 3$ ungeformte Stühle in 24 Stunden**

- Kinder, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die KiTa nicht besuchen
- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Die/das erkrankte Kind/betreuende Person darf nicht mit gemeinschaftlichen Lebensmitteln in Kontakt kommen
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall ist dieses zu desinfizieren
- Jedes Kind hat sein eigenes Handtuch, welches täglich gewechselt wird
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden (Aushang an der Bauwagentür oder besser Info per Email/Team). Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.

## **9 Sondermaßnahmen bei Auftreten von Kopfläusen**

- „Elterninformation Kopfläuse-was tun?“ Anlage 3 wird an alle Eltern ausgehändigt. Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Vertretung des Vorstands gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Die Behandlung ist durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen. Danach darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen
- Sollte bei dem betroffenen Kind wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern
- Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass 8 – 10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss
- Die Eltern der Kinder mit engerem Kontakt zu einem befallenen Kind müssen umgehend über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen
- Bei starkem Befall ist der Bauwagen von ausgestreuten Läusen zu befreien: gründliches Absaugen der Böden, Kissen usw.
- weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.
- Wenn in der KiTa mehrfach Läuse auftreten erfolgt über einen Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich eine Kontrolle durch die Pädagogen\*innen (die Erlaubnis dazu wird zuvor schriftlich bei den Eltern eingeholt)

## **10 Sondermaßnahmen bei Auftreten von Krätze**

- Bei Auftreten einer Krätze Erkrankung bzw. deren Verdacht hat die Einrichtungsleitung gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen
- Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung durch die Eltern getrennt werden
- Mitgabe persönlicher Gegenstände mit Hinweisen zur Behandlung

- Alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten
- Die Wiederezulassung in den Kindergarten kann erst nach sachgerechter Behandlung und Erfolgskontrolle durch den behandelnden Hautarzt erfolgen, der den Behandlungserfolg zu bescheinigen hat.
- Bei einem Krätze Ausbruch ist dafür zu sorgen, dass alle Erkrankten und ungeschützten Kontaktpersonen (u.a. auch das betreuende Personal) gleichzeitig behandelt werden (Koordinierung durch das Gesundheitsamt).
- Schlecht zu waschende Textilien usw. können in verschweißten Plastiksäcken bei Zimmertemperatur 14 Tage aufbewahrt werden (bei 25°C genügt 1 Woche). Danach sind die Milben abgestorben
- Zur Entwesung von Matratzen, Polstermöbeln und Fußbodenbelägen gründliches und wiederholtes Absaugen mit einem starken Staubsauger; ggf. Einschweißen kontaminierter Gegenstände (Matratzen, Polsterstühle usw.) in dicke Ein- oder Zweischichtfolie und Abstellen im Bauwagen (14 Tage bei Zimmertemperatur).
  - Matratzen können auch einer Matratzendesinfektionsanlage zugeführt werden (90°C, 5 min).
  - Kontaminierte Plüschtiere usw. können auch bei <-10°C eingefroren werden.
  - Nach Auftreten von Krätze Erkrankungen sind alle Behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen (Koordinierung durch das Gesundheitsamt)